

Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)

Die BNBest-P ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung. Sie **enthalten** Bedingungen und Auflagen i. S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ergänzend zu den ANBest-P wird folgendes **bestimmt**:

1. Zu Nr. 1.1 ANBest-P

Die Projektförderung ist in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Die Projektverwertung hat innerhalb der Zweckbindungsduer ebenfalls in Nordrhein-Westfalen zu erfolgen. Eine Lizenzvergabe außerhalb von Nordrhein-Westfalen bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2. Zu Nr. 1.2 ANBest-P

Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen **Einzelansätzen** der jeweiligen Realisierungsstufe ausgeglichen werden kann. Als Einzelansatz gilt die jeweilige Ausgabenart (z. B. Personal).

Kann die Überschreitung durch entsprechende Einsparung nicht ausgeglichen werden, ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

3. Zu Nr. 1.4 ANBest-P

Die Gemeinkosten gelten zu dem Zeitpunkt als verausgabt, zu dem die Zahlung des Betrages fällig wird, auf den sie aufgeschlagen wurden. Bei Lagerentnahme gilt als Zeitpunkt der Zahlung der **Tag** der Lagerentnahme.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung von Zuwendungen für Produktion entsprechend dem Produktions- bzw. Projektfortschritt in der Regel in folgenden Quoten:

Filmproduktion

- bis zu 25% **bei** Beginn der Projektarbeiten
- **bis** zu weiteren 50% während der Dreharbeiten
- bis zu weiteren 15% bei Vorliegen des Rohschnittes
- **Rest**, wenn glaubhaft gemacht wird, **daß** die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.

Bei Förderung der Endfertigung ohne Serienkopie

- **bis** zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
- bis zu weiteren 50% während der Mischung
- bis zu weiteren 15% bei Vorliegen der Nullkopie
- Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, **daß** die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.

Bei Förderung der Endfertigung mit Serienkopie

- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
- bis zu weiteren 25% während der Mischung
- bis zu weiteren 15% bei Vorliegen der Nullkopie
- bis zu weiteren 25% nach Fertigstellung der Serienkopien
- Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, **daß** die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.

4. Zu Nr. 3 ANBest-P

Nr. 3 ANBest-P findet keine Anwendung, soweit die Leistungen nicht im freien Wettbewerb vergeben werden können.

5. Zu Nr. 4 ANBest-P

Die zu inventarisierenden Gegenstände sind in den Gerätbestandsnachweis einzutragen. Der **Gerätbestandsnachweis** ist dem Schlußverwendungsnachweis beizufügen. Zur Sicherung der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel **kann** eine Sicherheitsübertragung zugelassen werden.

6. Zu Nr. 6 ANBest-P

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist statt eines Zwischen-nachweises jährlich ein **Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis** (s. Anlagen zum Zuwendungsbescheid) zu führen. Der **Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis** ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen. Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist die Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines Schlußsachberichts/Schlußverwendungsnachweises ohne Belege nachzuweisen.

Die Personalausgaben sind anhand von **Stundenaufschreibungen** nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Ausgaben für die Einzelstunde ist als Bemessungsgrundlage das **Jahresbruttogehalt** einschließlich Sozialversicherungsbeiträge zu grunde zu legen. Bei der Umrechnung **auf** die Einzelstunde sind **1:800** Jahresarbeitsstunden anzusetzen. Bei Teilzeitbeschäftigen sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu kürzen.

7. Zu Nr. 7 ANBest-P

Während der Zweckbindungsduer (3 Jahre nach Ablauf des **Bewilligungszeitraums**) ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres ein Verwertungsbericht (s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) vorzulegen.

8. Dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie oder seinen Beauftragten ist jederzeit die Besichtigung der mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Versuchs- und Betriebseinrichtungen zu gestatten.